

**Fachbeitrag Artenschutz zur  
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich  
der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG  
für Die FFPV-Anlage  
„Meier / Seeleswiesen“  
Gemeinde Frankenhardt**

**09.09.2024**

**Auftraggeber:**

W-I-N-D Energien GmbH  
Schlierbacher Str. 2  
**73230 Kirchheim unter Teck**

**Auftragnehmer:**



**DR. ANDREAS SCHULER**

Büro für Landschaftsplanung  
und Artenschutz

Schützenstraße 32  
89231 Neu-Ulm  
info@schuler-landschaft.de  
www.schuler-landschaft.de

**Bearbeitung:**

Dr. Andreas Schuler  
Dr. Juan Pablo Valverde Monge

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung.....	3
<b>2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben</b> .....	<b>4</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG .....	4
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen .....	6
<b>3 Methodik</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen</b> .....	<b>11</b>
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	11
<b>5 Verwendete Datengrundlagen</b> .....	<b>12</b>
<b>6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>15</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	15
<b>7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>17</b>
7.1 Tierarten .....	17
7.1.1 Säugetiere .....	17
7.1.2 Vögel .....	17
7.1.3 Reptilien.....	21
7.1.4 Schmetterlinge.....	21
7.1.5 Weitere Arten.....	21
<b>8 Fazit</b> .....	<b>21</b>
<b>9 Zitierte und weiterführende Literatur</b> .....	<b>22</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Vorhabensgebiet und den daran angrenzenden Wirkraum von mindestens 150 m (Kulissenwirkung Feldlerche). Die Lage des Untersuchungsgebietes ist aus Abb. 1 ersichtlich.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche (Rot=Untersuchungsfläche, Schwarz=Geltungsbereich)

## 1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Das Vorhabensgebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen. Auch die umliegenden Flächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen.

## 2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19. Juni 2020 I 1328.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 23. Juli 2020.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

### 2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische

Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

## 2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

### **Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)**

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr.

40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete

Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

### **Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb

der Brutzeit frei zu räumen (z.B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebssschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009

„A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009  
„A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr. 3) zu fassen. Dazu kann z.B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitataignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

### 3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt:

**Brutvögel:** Sieben Begehungen nach Südbeck et al. (2005). Die Vorgaben zur Kartierzeit und Wetterbedingungen sind bei den einzelnen Artensteckbriefen dargestellt. Eine Begehung nachts (Eulen & Rebhuhn) am 28.- 02.04.2023; und sechs Begehungen morgens (03.04., 26.04., 18.05., 04.06., 21.06., 07.07.2023).

**Reptilien:** 5 Begehungen nach Hachtel et al. (2009) mit Untersuchung der relevanten Habitatstrukturen am 29.05, 21.06., 07.07, 02.09., 26.09.2023.

**Schmetterlinge:** 2 Begehungen nach Albrecht et al. (2014) am 04.08, 17.09.2023.

Für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsumfang wurde daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf diese Artengruppen begrenzt.

## **4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen**

### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Es ist die Aufstellung von Photovoltaikerelementen geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

### **4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Es ist die Aufstellung von Photovoltaikerelementen geplant. Kollisionsrisiken, Irritationswirkungen (Kulissenwirkungen, Blendwirkungen, Verwechslung mit Wasserflächen), Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen sowie Wirkungen durch eine Veränderung des Mikroklimas können nicht ausgeschlossen werden.

### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Es finden Veränderungen des Betriebes von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einer Kombination aus Energieerzeugung und extensiver Nutzung statt. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die im Umfeld vorhandenen Verkehrswege und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

## 5 Verwendete Datengrundlagen

Inzwischen sind mehrere Studien veröffentlicht, welche das ursprünglich angenommene Meideverhalten der Feldleche gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen relativieren oder widerlegen.

### Folgende Studien sind zu nennen:

#### Zaplata M. & Stöfer M. (NABU) 2022: Metakurzstudie zu Solarparks und Vögel des Offenlandes:

Hier ist unter anderem der Solarpark Perleberg zu nennen. Dort wurden mehrere 30x30m große Lerchenfester angelegt, Das Monitoring ergab, dass der Bestand an Feldlerchen auf 115 % (2013) und 122 % (2014) stieg. Interessant war hier die Besiedelung der Flächen zwischen den Modulreihen und die Nutzung der Modultische als Sing- und Sitzwarte. Der Erfolg war vermutlich auf den ausreichenden Modulreihenabstand und die extensive Bewirtschaftung (Mahd ab 15.08., Schnitthöhe von mind. 10 cm, Abtransport des Schnittguts, kein Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln) zurückzuführen.

#### Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) 2022: Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schorndorf im Donaumoos 2021/2022:

Die Brutnachweise der Feldlerche sind dort sehr nahe an der PV-Anlage festgestellt worden. Ein Paar brütete möglicherweise sogar im Solarpark, allerdings waren dort noch nicht alle Module montiert (s. folgende Abbildungen).

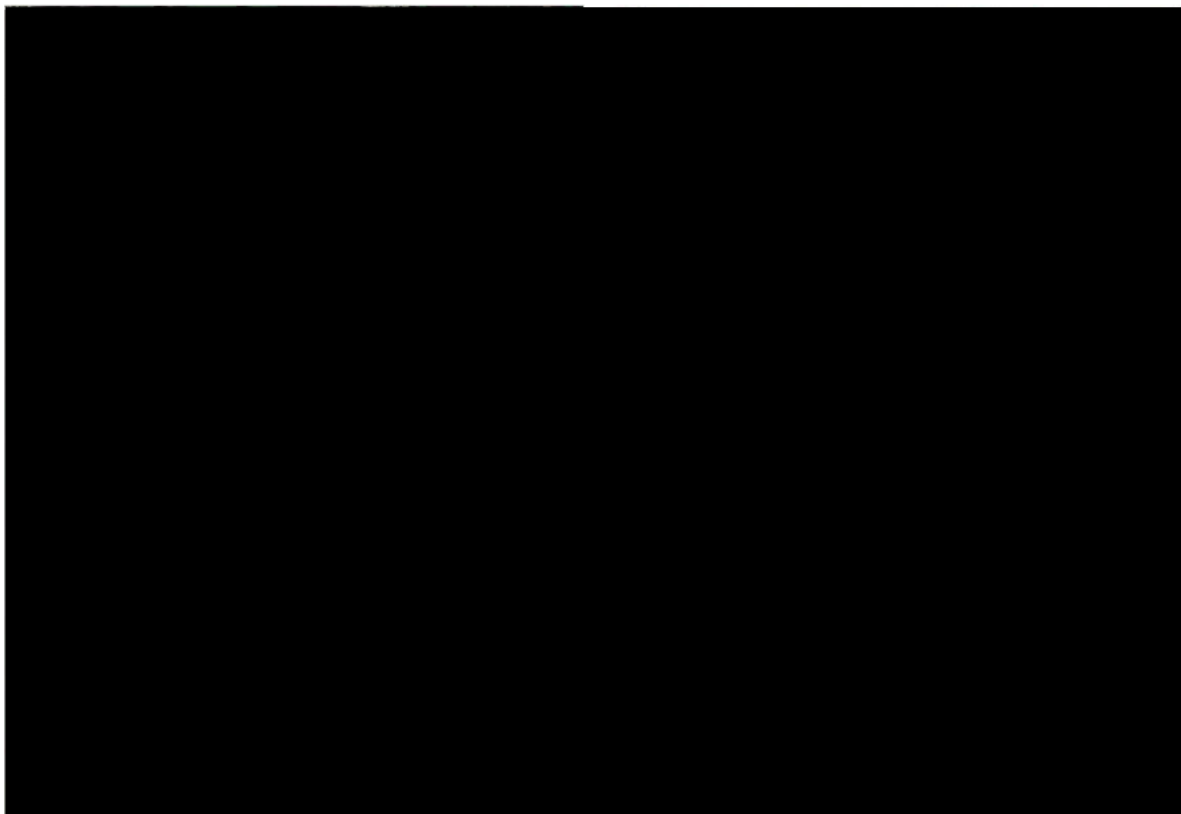
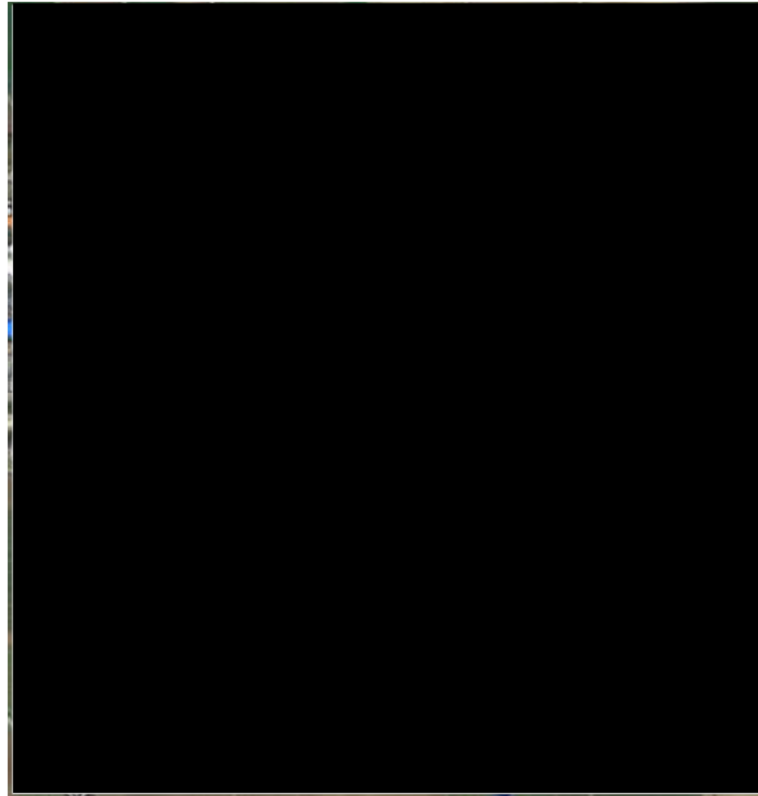


Abb. 2: Ergebnisse Kartierung Feldlerche und Kiebitz (LfU, 2022):

**Monitoring PV Nellingen (Schuler 2022):**

Indirekt werden die obigen Aussagen (LfU, 2022) im Rahmen des Monitorings in Nellingen bestätigt. Bei der Monitoring-Kartierung wurde festgestellt, dass zwei betroffene Brutpaare im Zuge der Vergrämung ihren Brutplatz ins Umfeld verlagerten (s. folgende Abb.). Dort wurden zum Teil Lerchenfenster angelegt (rote Bereiche). Die Kulissenwirkung lag bei ca. 40 m.



*Abb. 3: Ergebnisse Feldlerchen-Monitoring Nellingen (rot Bereiche mit Lerchenfenster) (Schuler 2022).*

**Bürgersolarpark Bundorf (Schlumprecht 2023):**

Die ornithologische Studie von Schlumprecht (2023) zum Solarpark Bundorf (Unterfranken, Lkr. Haßberge) belegt zudem zahlreiche Vorkommen von Feldlerchen im Solarpark. Kennzeichnend für den Park sind breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen und auch Baufeldern sowie ein hoher Rohbodenanteil.



Blick von oben (© MaxSolar GmbH  
(<https://sonne-sammeln.de/felderchen-singen-im-buergersolarpark-bundorf/>))

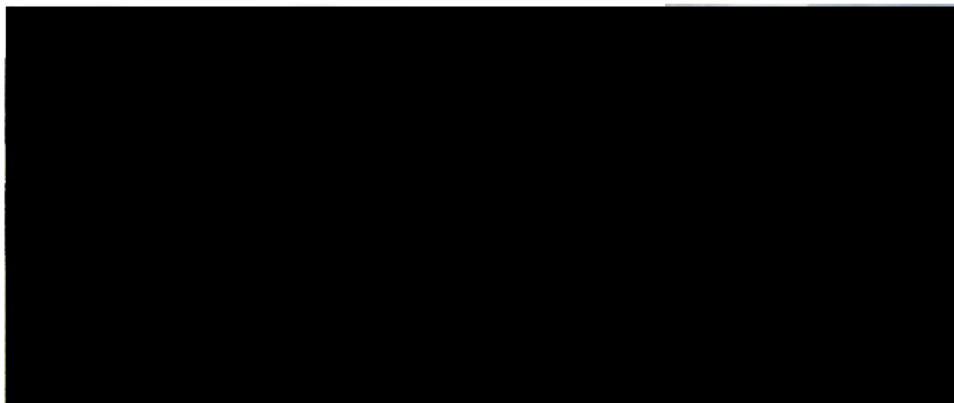


Felderchennachweise

*Abb. 4: Ergebnisse PV Bundorf (Schlumprecht, 2023).*

#### **PV Küpfendorf (Landkreis Heidenheim, BW):**

Aktuelle Ergebnisse eines noch laufenden Monitorings im Landkreis Heidenheim (Baden-Württemberg) belegen ebenfalls Feldlerchenbruten in und direkt am Solarpark. Die Tiere wurden auch singend auf den Modulen bzw. auf dem Zaun festgestellt (s. folgende Abb.) sowie auch landend im Solarpark.



*Abb. 5: Nachweise Feldlerchen in und am Solarpark (Fotos Hölzl, Schuler).*

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind vorsorglich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

V1: Freiräumen des Baufelds vor dem 31. März und nach dem 15. August. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

#### V2: Eingrünung

Um die Kulissenwirkung möglichst gering zu halten ist auf eine durchgehende hohe Eingrünung zu verzichten. Es wird ein Hochstaudensaum (Blüh-Brache) empfohlen.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität sind folgende Maßnahmen notwendig:

#### CEF1:

- Anlage von ca. 4,7 ha extensiv bewirtschaftetem, artenreichem Grünland, gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Verbesserung des Nahrungshabitats für die Feldlerche.

#### CEF2:

- Anlage von ca. 0,27 ha Ackerbuntbrache zur Eingrünung der FFPV-Anlage, gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Verbesserung des Nahrungshabitats für die Feldlerche. Die Buntbracheflächen werden alle 5 Jahre umgebrochen und neu angesät.

#### CEF3:

- Anlage von 12 Feldlerchenfenstern mit einer Flächengröße von jeweils mindestens 25m<sup>2</sup> durch Anheben der Sämaschine bei jedem Saatvorgang auf den Flst. 89, 91, 97.
- Die Feldlerchenfenster können auf den genannten Flurstücken variabel verteilt werden, sollten jedoch einen Mindestabstand von 20 m zu den landwirtschaftlichen Wegen und untereinander Mindestabstände von 50 bis 75 m einhalten. Nach der Saat können die Feldlerchenfenster / Störstellen zusammen mit der restlichen Fläche normal bewirtschaftet werden.
- Die Feldlerchenfenster dienen der Verbesserung des Brutplatzangebotes für die Feldlerche.

Die Lage der Flächen sind in der folgenden Abb. dargestellt:

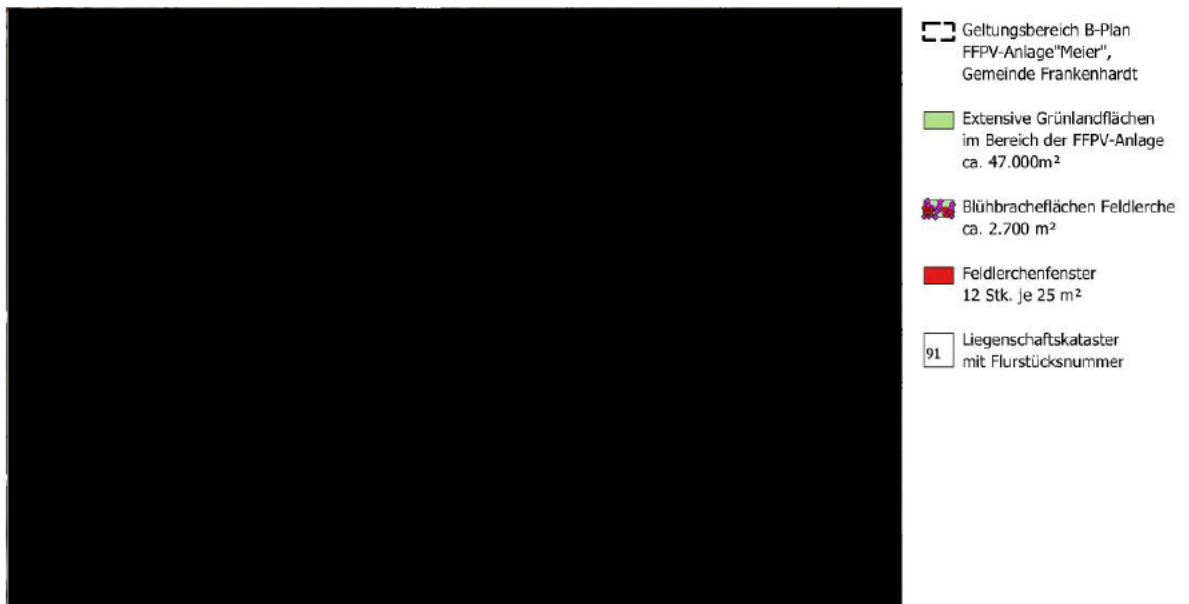


Abb. 6: Lage CEF Maßnahmen

#### Geeignete Standorte

- Getreideschläge mit Wintergetreide sowie Kulturen aus Winterraps, Mais
- Grünroggen- und Wintergerstenbestände sind aufgrund des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet
- Schläge von mindestens 5 ha Größe
- Kuppellagen sind besonders gut geeignet
- Größtmögliche Entfernung (Richtwert 100 m) zu Vertikalstrukturen wie Waldrändern, Gehölzen, Siedlungsbereichen
- Anlage nicht direkt an Fahrgassen und Entfernung zum Feldrand mindestens 50 m, da Prädatoren (z. B. Fuchs und Katze) diese Wege nutzen

#### Anlage

- Anheben der Sämaschine bei der Aussaat, sodass eine Lücke von mind. 20 m<sup>2</sup> entsteht (3 m breit; ca. 7 m lang)
- Oder nachträgliche Anlage der Fenster durch Fräsen oder Grubbern
- Der Einsatz von Herbiziden zur Anlage ist ungeeignet
- Mindestens 2 bis 10 Lerchenfenster pro Hektar
- Nicht direkt an Fahrgasse, an Feldrand sowie Vertikalstrukturen
- Anlage in Verbindung mit Nahrungshabitaten für Feldvögel wie z. B. Blühstreifen, Säume, Ackerrandstreifen

#### Pflege

- Bewirtschaftung wie Rest des Schlages
- Mechanische Unkrautbekämpfung (z. B. Striegeln), sollte möglichst in einem Abstand von 10 m um die Fenster unterlassen werden, um Gelege nicht zu zerstören.

Ferner wird ein Monitoring (1.,3. und 5. Jahr) vorgegeben.

## **7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **7.1 Tierarten**

#### **7.1.1 Säugetiere**

Es sind im Geltungsbereich des B-Planes keine Strukturen vorhanden, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Das Gebiet ist aber vermutlich untergeordnetes Nahrungshabitat für Fledermäuse des Umfeldes. Relevante Leitstrukturen wie Baumreihen oder Baumhecken sind nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Das Nahrungshabitat wird durch die geplante Extensivierung eher verbessert. Eine Betroffenheit der Arten im artenschutzrechtlichen Sinne ist daher auszuschließen.

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten (Biber, Haselmaus) können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Arten im artenschutzrechtlichen Sinne ist daher auszuschließen; eine weitere Prüfung entfällt.

#### **7.1.2 Vögel**

Auf der geplanten Baufläche wurde als einzige Art die Feldlerche als Offenlandbrüter festgestellt. Die Feldlerche wurde mit zwei Brutpaaren beim der Erstbrut und mit einem Paar bei der Zweitbrut nachgewiesen (s. folgende Abb.).

Im Untersuchungsgebiet um die geplante Anlage wurden neben der Feldlerche die Wiesenschafstelze und die Wachtel angetroffen. (s. Tab. 1 und folgende Abb.).

In den umliegenden Gebäuden und Bäumen im Norden des Untersuchungsgebiets wurde eine unterdurchschnittlich artenreiche Vogelgemeinschaft angetroffen. Hervorzuheben sind die Vorkommen von Feldsperling (RL BW und RL D: V), Goldammer (RL BW: V), Haussperling (RL BW: V) und Star (RL D 3).

Als Nahrungsgäste wurden Bachstelze, Dohle, Hohltaube, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Türkentaube und Wacholderdrossel festgestellt.

Tab. 1: Liste der im Bereich des Untersuchungsgebietes sowie der angrenzenden Gärten vorkommenden Brutvogelarten.

RL BW/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt. EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht. Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Gelb = Offenlandarten

Grau = Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter

Grün = Freibrüter

Arten Dt. Name	Wiss. Name	Kürzel Abb.	Gefährdung		Schutz		Nistplatztreue
			RL BW	RL D	Bnat SchG	VSR	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm			b		3
Elster	<i>Pica pica</i>	E			b		1 bis 2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	b		meist 2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	b		0 bis 2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V		b		2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr			b		1 bis 2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V		b		2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V		b		1 bis 2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		3	b		2
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	V	V	b		1 bis 2

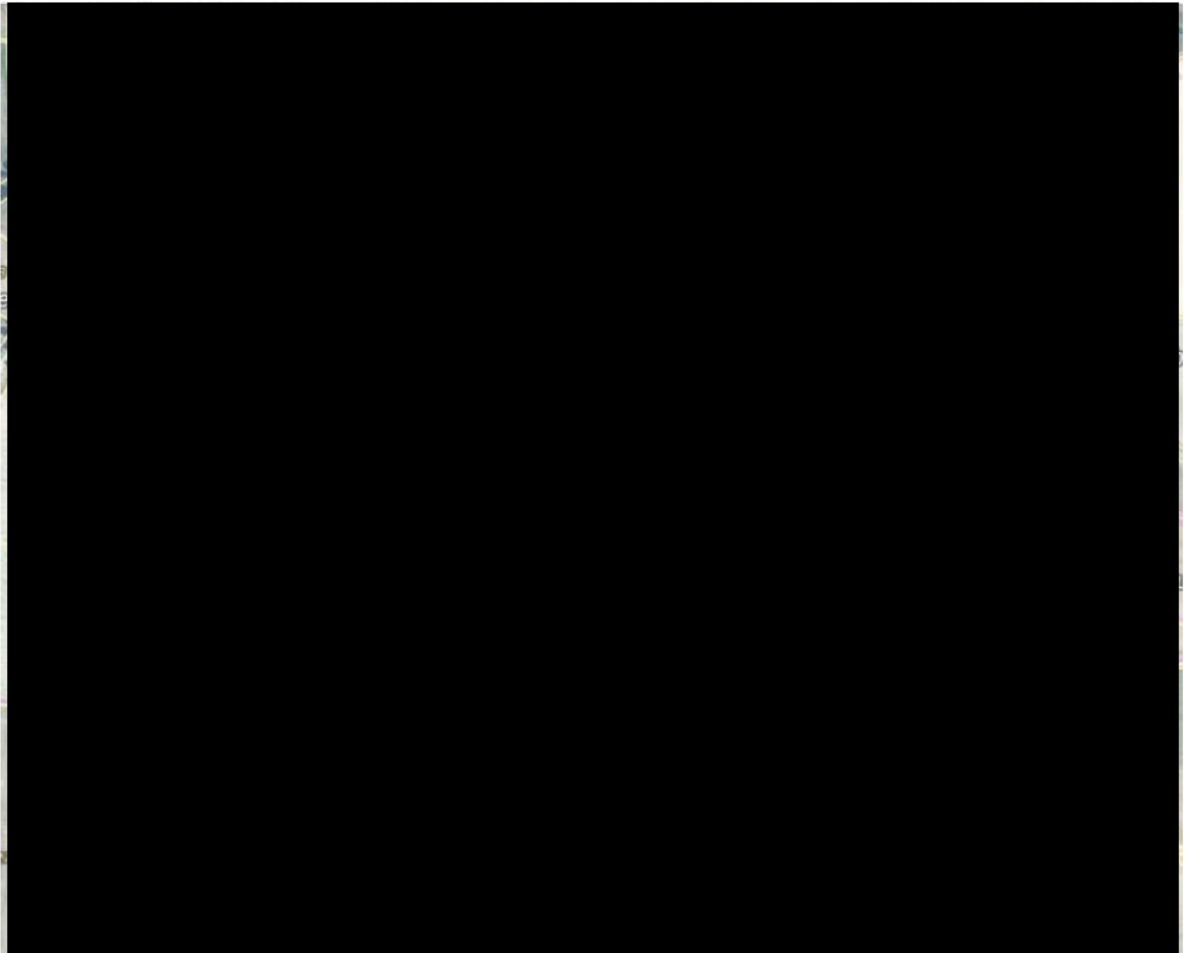


Abb. 7. Brutvögel im Untersuchungsgebiet, Kürzel siehe Tabelle 1 (Luftbild aus bayernviewer.de).  
Gehölzbrüter und Feldlerche Erstbrut.

Für die Arten außerhalb der Vorhabensfläche ist eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Die weitere Prüfung beschränkt sich auf die Feldlerche.

#### **Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“**

Eine Tötung der Feldlerche als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen, da die Feldlerche zur Zeit der Baufeldräumung nicht brütet. Ferner wird gegebenenfalls durch Vergrämungsmaßnahmen (Vorsorgemaßnahme V1) und Kontrollen verhindert, dass sich die Feldlerche auf der Fläche niederlässt. Das gilt auch für weitere Offenlandarten wie die Schafstelze.

Eine Tötung durch Kollisionen mit den Modulen ist auszuschließen, da die Tiere sich an die PV-Anlagen anpassen (vgl. Neuling 2011). Maßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen sind danach nicht notwendig.

Auch für alle weiteren Brutvögel des Umfeldes, für die Nahrungsgäste sowie potentielle vorkommende Zug- und Rastvögel sind Tötungen auszuschließen. Neuling (2011) gibt zwar für Wasservögel bzw. Wasserlebensräume bewohnende Arten gezielte Landeversuche an, konnte aber keine Kollisionsopfer feststellen. Als Fazit gibt der Autor dann „keine Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung erforderlich“ an.

Relevante Wirkungen durch Blendwirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel, sind nicht bekannt. Fliegende Tiere können im Gegensatz zu Menschen im Straßenverkehr bei potentiellen Blendungen einfach den Kopf abwenden und die Flugrichtung ändern. Zudem kann es sich bei einem Vogel im Flug allenfalls um ein sehr kurzfristiges Blend-Ereignis handeln, auf das die Tiere ggf. schnell reagieren können. Im Umfeld sitzende Vögel können bei einer Blendung einfach den Ansitz wechseln. Die zahlreichen eigenen Beobachtungen von Greifvögeln auf Jagdflügen über und an PV-Anlagen belegen, dass eine Beeinträchtigung in Sinne des § 44 BNatSchG für Vögel mit hinreichender Sicherheit nicht gegeben ist.

Die Anlage wird umzäunt. Kollisionen mit Zäunen sind nur von Weidezäunen mit weitem Abstand der einzelnen Stacheldrahtebenen bekannt. Vor allem Greifvögel können bei der Jagd diese Zäune übersehen und sich verletzen oder getötet werden. Bei einem flächig wirkenden Zaun ist dies nicht der Fall, die Tiere können den Zaun gut wahrnehmen und umfliegen, insbesondere wenn die Begrünung höher gewachsen ist. Zum Teil werden Zäune auch als Ansitz (Falken) genutzt. Kollisionen oder Tötungen sind nicht dokumentiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher auszuschließen.

Die weiteren Wirkungen sind nicht in der Lage, Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

#### **Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“**

Als einzige Arten wurden die Feldlerche auf der Vorhabensfläche mit zwei Paaren festgestellt. Im Zuge der Baufeldräumung und Herstellung des Solarparks verlieren vermutlich zwei Feldlerchen-Paare ihren Brutplatz bzw. ihr Revier. Eine erhebliche Störung resultiert daraus aber nicht, da die Feldlerche auf andere Flächen ins Umfeld ausweichen kann.

Aus konservativem Ansatz wird trotzdem zusätzlich eine CEF-Maßnahme durchgeführt (s. Abschnitt unten: „Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätte“). Diese CEF-Maßnahme wirkt bezüglich der Störung wie Vermeidungsmaßnahmen. Dadurch ist eine relevante Wirkung auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Feldlerchen-Population ausgeschlossen.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

#### **Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“**

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt zerstört, da die Feldlerche bei Baubeginn im Winterquartier ist bzw. vergrämt wird (s. Vermeidungsmaßnahme). Ferner baut die Art jedes Jahr ein neues Nest und ist auch nicht nesttreu (vgl. BMU (2011)). Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze innerhalb eines Gewanns genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Dies wird im Folgenden geprüft.

Aktuelle Ergebnisse von PV-Anlagen (s. Abschnitt 5) belegen, dass auf geplanten PV-Anlagenflächen festgestellte Feldlerchen ins direkte Umfeld ausweichen können bzw. zum Teil sogar in Solarparks oder direkt angrenzend brüten.

In Summe ist durch die extensive Gestaltung und Nutzung der PV-Fläche von einer Verbesserung des Nahrungshabitates für die Feldlerchenpopulation zu erwarten.

Trotzdem wird aus konservativem Ansatz heraus für das vorliegende Verfahren von einer Beeinträchtigung von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche ausgegangen und entsprechende CEF-Maßnahmen 1-3 vorgegeben.

Insgesamt ist daher eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gegeben.

Baubedingt ist ebenfalls keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten, da vorsorglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 7.1.3 Reptilien

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, wurden nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

### 7.1.4 Schmetterlinge

Einzelne Pflanzen des Großen Wiesenknopfes wurden am Rand des Untersuchungsgebietes gefunden. Einen Nachweis des Dunklen oder Hellen Ameisenbläulings wurde im Zuge der Erhebungen aber nicht festgestellt. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne ist daher auszuschließen; eine weitere Prüfung entfällt.

### 7.1.5 Weitere Arten

Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Amphibien, Käfer, Libellen usw.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essentieller Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Artengruppen entfällt damit.

## 8 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.**

Aufgestellt:  
09.09.2024



Dr. Andreas Schuler  
Büro für Landschaftsplanung

## 9 Zitierte und weiterführende Literatur

Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitat Directive article 12). 36 S.

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. v.; Pfeiffer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

EC (European Commission) (2007): Interpretation manual of European Union habitats. 144 pp.

Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Koh-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

HMU KL V (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Lieder K. & Lumpe (ohne Jahr): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Ronneburg und Greiz. (<http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>)

Neuling, Erich 2011: Tagungsbeitrag 13. Naturschutztag des NABU Brandenburg. „Photovoltaik auf Freiflächen. Lieberose, Photovoltaik im Vogelschutzgebiet – eine Analyse.

Kautz (2016): Neukommentierung des § 44 BNatSchG. In Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Lieferung 3/16.

LfU (2022), Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos).

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17 Seiten + 3 Anlagen.

Raab B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. - In: Anliegen Natur 37 (1), S 67-76.

Schlumprecht GmbH Büro für ökologische Studien: BERICHT ORNITHOLOGISCHE ERHEBUNGEN 2023 PV-ANLAGE BUNDORF. Im Auftrag der MaxSolar GmbH.

Schuler. A. (2022): Monitoring-Bericht 3. Jahr PV Ziegerlauch Nellingen .

Schulz B., S. Ehlers, J. Lang & S. Büchner (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

UM BW (2019): Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Freiflächensolaranlagen Handlungsleitfaden

Zahn, A. (o. Jahr): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Koordinierungsstelle für Fledermäuse Südbayern.

Von Lossow (2020): SaP Arbeitshilfe Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Bayerisches Landesamt für Umwelt.